

YFT Hafenordnung für den Sportboothafen Fischereihafenbrücke Travemünde im öffentlichen Hafengebiet der Hansestadt Lübeck

Auf Grundlage des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 09. Februar 2005 (GVOBL. Schl. – H. 2005, Seite 151) gilt für den Sportboothafen Fischereihafenbrücke Travemünde als Teil des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck die Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck in seiner jeweils neuesten Fassung.

Ergänzend zu den vorstehenden Vorschriften gilt für die Nutzung des Sportboothafens Fischereihafen Travemünde durch Sportboote die nachstehende Hafenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt auf der Fischereihafenbrücke Travemünde, auf den zu den Sportbootliegeplätzen gehörenden Wasserflächen sowie den zu dem Sportboothafen gehörenden Anlagen und Gebäuden. Andere Rechts- und Verkehrsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Hafenbetreiber

Hafenbetreiber ist die Hansestadt Lübeck, Bereich 1.691 Lübeck Port Authority, Ziegelstraße 2, 23539 Lübeck, Tel: 0451-122 6900.

§ 3 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist die Lübeck Port Authority, Abteilung 1.691.4 Hafen – und Seemannsamt, Schlüsselbuden 16, 23552 Lübeck, Telefon: 0451-1225920.

§ 4 Verwaltung des Sportboothafens

Während der Sommersaison vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres verwaltet und betreut der Yachtclub Fischereihafen Travemünde e.V., Auf dem Baggersand 15, 23570 Lübeck-Travemünde, Tel/Fax: 04502-2125 (nachfolgend „YFT“) den Sportboothafen Fischereihafenbrücke Travemünde im Auftrage des Hafenbetreibers gemäß § 2. Zu diesem Zweck bestellt der YFT zwei Hafenmeister.

Dienstzeiten sowie telefonische Erreichbarkeit werden durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 5 Liegeplätze

(1) Dauerliegeplätze für die Sommersaison (01. April -31. Oktober):

Dauerliegeplätze für die Sommersaison werden durch den YFT verwaltet und vergeben. Anträge für einen Liegeplatz sind bis zum 31. August eines Jahres für das Folgejahr beim YFT schriftlich einzureichen. Die verbindliche Liegeplatzzuweisung erfolgt durch die Hafenbehörde (gemäß § 3).

(2) Dauerliegeplätze für die Wintersaison:

Dauerliegeplätze für die Wintersaison werden durch die Hafenbehörde gemäß § 3 verwaltet und zugewiesen. Anträge sind rechtzeitig bei der Hafenbehörde schriftlich einzureichen.

(3) Gastliegeplätze

Freie Liegeplätze für Gäste werden durch grüne Schilder gekennzeichnet. Liegeplätze, die nicht für Gastlieger zur Verfügung stehen sind mit roten Schildern gekennzeichnet. Der Beschilderung ist Folge zu leisten. Die endgültige Vergabe von Gastliegeplätzen erfolgt durch den YFT-Hafenmeister. Gastlieger haben sich nach Ankunft bei erster Gelegenheit beim Hafenmeister zu melden und die Dauer der Liegezeit zu vereinbaren.

Bei Rückkehr des Dauerliegers hat das Gastboot den Platz zu räumen und nach Weisung des YFT-Hafenmeisters einen anderen Liegeplatz einzunehmen. Dies gilt auch bei bereits gezahltem Liegeentgelt. Sollte dem Gastboot kein anderer Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden können, wird das gezahlte Liegeentgelt anteilig erstattet.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

Gastliegeplätze sind am Abreisetag bis spätestens 11:00 Uhr zu verlassen.

Sportbooten ist das Festmachen und Liegen an der Aussenkante der Fischereihafenbrücke verboten. Liegeplätze an der Aussenkante der Fischereihafenbrücke werden nur durch die Hafenbehörde gemäß § 3 zugewiesen.

§ 6 Liegeplatzentgelte

Die Liegeplatzentgelte richten sich nach der Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen in der jeweils gültigen Fassung. Die Liegeentgelte sind „**Bringeschuld**“ und sind bei erster Gelegenheit beim YFT-Hafenmeister zu entrichten.

Treffen Gastlieger den Hafenmeister nicht an, haben Sie eine schriftliche Notiz mit Adresse, Bootsangaben und Verweildauer in den Briefkasten des YFT zu geben, um die Rechnungslegung zu ermöglichen.

§ 7 Versorgung mit Strom und Wasser

Die Entnahme von Wasser und Strom ist kostenpflichtig. Die Abrechnungsmodalitäten können auch beim Hafenmeister eingesehen werden.

§ 8 Nutzung der sanitären Einrichtungen

Dauer- als auch Gastlieger können die sanitären Einrichtungen im Container kostenfrei nutzen (bis auf Entgelt für die Duschen). Nach der Nutzung sind die Einrichtungen im einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Eventuelle Schäden sind umgehend dem Hafenmeister mitzuteilen.

§ 9 Entsorgung

Abfälle jeglicher Art sind getrennt in den dafür bezeichneten Abfallcontainern (neben den Sanitär-Container) zu entsorgen. Für die Beseitigung von Sondermüll (außer Altöl) stehen auf dem Gelände keine Behältnisse zur Verfügung. Sondermüll und Schadstoffe dürfen nicht auf dem Gelände abgestellt werden. Eine Fäkalienabsauganlage steht im Passathafen zur Verfügung.

§ 10 Verkehr mit Landfahrzeugen

Im Hafengebiet gilt die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Verkehr mit Wasserfahrzeugen

Im Hafengebiet gilt die Seeschiffverkehrsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Es ist mit einer sicheren Geschwindigkeit zu manövrieren. Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden.

§ 12 Sicherheit und Ordnung

(1) Im Geltungsbereich dieser Hafenordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die verantwortlichen Eigner/Schiffsführer sind für das Verhalten ihrer Crew und Gäste verantwortlich.

(2) Die Hafenbehörde und die YFT-Hafenmeister üben das Hausrecht aus. Anweisungen der Hafenbehörde und/oder der YFT-Hafenmeister, die der Ordnung sowie der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs dienen, sind unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der Aufenthalt mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Bei groben Verstößen gegen geltende rechtliche Vorschriften oder gegen diese Hafenordnung kann der Liegeplatz mit sofortiger Wirkung gekündigt und das Boot des Hafens verwiesen werden.

(3) Hafenbenutzer sind verpflichtet, ihre Boote gemäß guter Seemannschaft so festzumachen, dass sie sich weder losreißen, noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können. Dabei ist ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Insbesondere ist bei der Vertäuung extremes Hoch/Niedrigwasser (ca. 1,50m über/unter NN) einzukalkulieren. Die Achterleinen sind **nicht** an den Haken der Heckpfähle zu befestigen. Die Leinen sind über die Pfähle zu hängen. Es ist darauf zu

achten, dass keine Teile des Bootes über den Steg ragen. Die Boote dürfen nicht über die Heckpfähle hinausragen.

(4) Die Boote sind mit einer ausreichenden Zahl an Fendern auszustatten, dass auch bei engem Liegen oder beim Liegen im Päckchen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden.

(5) Die Boote sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern.

(6) Vor dem Verlassen des Hafens für mehr als 24 Stunden haben sich Festlieger beim Hafenmeister abzumelden und das Schild am Liegeplatz auf grün zu stellen. Für die Dauer der Abwesenheit kann der Liegeplatz an Gastlieger vermietet werden.

(7) Elektrische Zuleitungen zwischen einem Boot und dem Stegverteiler müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Bootführer hat dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr besteht.

(8) Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist die Hafenbehörde gemäß § 3 oder der YFT-Hafenmeister sofort und unmittelbar zu benachrichtigen.

(9) Das laufende Gut an den Masten ist so festzuzurren, dass Schlagen und Klappern vermieden wird.

(10) Hafenbecken, Hafenanlagen, Stege, Sanitäre- und sonstige Anlagen und der Bereich der Müllentsorgung sind sauber zu halten

(11) Die Fischereihafenbrücke unterliegt dem schleswig-holsteinischen Hafensicherheitsgesetz. Zutritt zu der Anlage haben nur berechnigte Personen; berechnigte Personen sind:

- Dauerlieger, deren Crew, Familie und Gäste sowie Gastlieger, deren Crew, Familie und Gäste
- Besatzungsmitglieder von Berufsschiffen mit hafenbehördlicher Liegeplatzzuweisung
- Behördenvertreter und Hafenmeister des YFT
- Mitarbeiter des Hafensbetreibers
- Polizei
- Feuerwehr und andere Institutionen der Gefahrenabwehr

Schlüssel werden nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises nur an Dauerlieger ausgegeben. Gastlieger erhalten vom YFT Hafenmeister die aktuellen Codes für das Tor der Fischereihafenbrücke und die Sanitäreanlagen.

§ 13 Verbote

Es ist untersagt:

1. Am Steg bauliche Veränderungen vorzunehmen oder Hindernisse und Namensschilder anzubringen.
2. Gegenstände jeder Art auf der Fischereihafenbrücke zu lagern oder abzustellen, soweit dies nicht für das unmittelbare Be- und Entladen der Wasserfahrzeuge notwendig ist.
3. Im Hafengebiet zu surfen oder zu baden und sich mit Wasserfahrzeugen länger als zum Ein- und Auslaufen im Hafenbecken aufzuhalten.
4. Feste oder flüssige Schad- und Fremdstoffe in das Hafengewässer einzuleiten.
5. Schlüssel des Tores zur Fischereihafenbrücke sowie die Türcodes an Unberechnigte weiter zu geben.

§ 14 Beschädigungen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafennutzer nach Bekanntwerden unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.

§ 15 Haftung und Versicherung

Alle den Hafen anlaufenden Wasserfahrzeuge müssen eine ausreichende Haftpflichtversicherung inkl. Wrackbeseitigung/Bergung verfügen. Der Eigner/Schiffsführer bestätigt mit seiner Anmeldung beim Hafenmeister, dass ausreichende Versicherung für das Fahrzeug besteht und dass das Fahrzeug sich in einen schwimmfähigen und verkehrssicheren Zustand befindet.

Ein gesunkenes Fahrzeug hat der Schiffseigner umgehend auf eigene Kosten bergen zu lassen. Die zuständige Behörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des Schiffseigners zu veranlassen.

Für Schäden, die fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Verursacher.

§ 16 Haftungsausschluss

Der YFT übernimmt keine Haftung:

1. Für Schäden an Mensch und Material, die sich aus der Nutzung des Liegeplatzes ergeben.
2. Für Schäden verursacht durch Einbruch, Diebstahl, Wasser, Wasserstandsänderungen Eisgang, Feuer, Explosion, Unwetter und höhere Gewalt.
3. Durch Zuweisung eines Liegeplatzes gelangen die Boote nicht in die Obhut des YFT. Die Boote verbleiben unter der Obhut und Aufsichtspflicht des Eigners und/oder des verantwortlichen Schiffsführers.

§ 17 Gerichtsstand

Mit der Zuweisung des Liegeplatzes oder durch das Anlegen und Verbleiben im Sportboothafen Fischereihafen Travemünde erkennt der Bootseigner und/oder Schiffsführer die Bestimmungen dieser Hafensordnung an.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit dem Hafensbetreiber oder mit dem YFT ist Lübeck.

Travemünde, den 24.02. 2010

Der Vorstand

Yachtclub Fischereihafen Travemünde e.V.